

Satzung des Fördervereins „Freunde der Friedenauer Gemeinschaftsschule e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der „Freunde der Friedenauer Gemeinschaftsschule e. V.“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Friedenauer Gemeinschaftsschule im Bezirk Berlin Tempelhof/Schöneberg, die aus der Fusion der Barnim-Grundschule und der Uckermark-Grundschule hervorging, und ihrer pädagogischen Arbeit.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule, die nicht über das Budget der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden.
Dazu zählen unter anderem:
- Ergänzung von Ausstattungsgegenständen, Anschauungs- und Lehrmaterial.
 - Unterstützung bei der Integration behinderter Kinder im Schulalltag.
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und schulischen Projekten.
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zu bilden.

§ 3 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich in Textform beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Quartalsende; der Austritt ist spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich in Textform zu erklären;
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma, oder des Vereins.
- 5.2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung ergeben ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Betrages festzusetzen,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - f) über Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - g) die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich in Textform zu laden.
- 7.3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- 7.4. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7.5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung getroffen. Wird bei Wahlen von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 7.6. über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertige
- 7.7. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Vorstand gemeinsam.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- 8.4. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung hinzu gewählt.
- 8.5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 8.6. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, vorzulegen.

§ 10 Geschäfts- und Finanzordnung, sowie sonstige besondere Ordnung

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 30. September 2015



Swantje Honkou-Late
(Vorsitzende)



Stephan Rolfes
(Kassenwart)



Karin Dörnemann
(Schriftführerin)